

Aufsichtsarbeiten nach § 4a FAO

§ 4a FAO verlangt zum Erhalt der Fachanwaltsbezeichnung:

- Der Antragsteller muss sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen haben.

Online-Klausuren oder Video-Klausuren werden nicht anerkannt

§ 4a FAO definiert die Aufsichtsarbeiten als **schriftliche Leistungskontrollen**, was Online-Klausuren ausschließt.

Auch Klausuren unter Video-Aufsicht sind nicht anzuerkennen, auch wenn diese vielleicht schriftlich im Sinne des § 4a FAO abgelegt werden können. Jedenfalls aber hat der Vorstand bei den bislang vorgelegten Abläufen kein ausreichende Kontrolle angenommen.

Eine Aufsichtsarbeit erfordert eben das: Eine Aufsicht über die Entstehung der Klausur mit allen Umständen. Dies kann keine Video-Lösung ersetzen, die aktuell verfügbar ist.

Wir möchten Ihnen daher den Ärger und Aufwand ersparen, sich einer Klausur ausgesetzt zu haben, die durch die Rechtsanwaltskammer nicht anerkannt werden kann.

Es ist den Veranstaltern zuzumuten, Aufsichtsarbeiten in einem Umfeld zu ermöglichen, dass den jeweiligen Regeln zur Vermeidung einer Verbreitung des Corona-Virus neuer Art gerecht wird.

Unsere Position wurde mit den übrigen Kammern im Bundesgebiet abgestimmt, leider aber ist offenbar die Handhabung nicht mehr einheitlich.

Der Erwerb der theoretischen Kenntnisse im Sinne des § 4 FAO sind selbstverständlich auch in Form von Fernunterricht möglich und erfordert keine physische Präsenz.